

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge	01.01.2015	Dauerhaft	230.000	6100001	3031000
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Begründung:

Es wird auf den beigegeführten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.11.2013 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt erhebt die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit seit dem 01.07.2009 nicht mehr nach der Anzahl der Spielautomaten, sondern nach dem Einspielergebnis (15 % der Bruttokasse). Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt zur Vorbeugung und Eindämmung der Spielsucht eine Erhöhung dieses Steuersatzes auf 20 v. H. des Einspielergebnisses. Nach der Antragsbegründung soll die Maßnahme neben einer Verbesserung der Einnahmesituation vor allem als Lenkungsinstrument zur Regelung des Spielhallen- und Automatenbestandes in Emden dienen.

Die Festsetzung der Höhe der Vergnügungssteuersätze liegt grundsätzlich im Ermessen der Stadt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass hierbei auch sozialpolitische Ziele verfolgt werden können. Der festgelegte Steuersatz ist insoweit als Lenkungsinstrument zulässig.

Die Höhe der Steuer darf jedoch gegenüber den Automatenaufstellern keine Erdrosselungswirkung (Artikel 12 Grundgesetz -unzulässiger Eingriff in die Berufsausübung -) entfalten. Durch die Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Bestandsentwicklung von Spielgeräten ein schlüssiges Indiz für die fehlende Erdrosselungswirkung der Steuer darstellen kann. Lässt bereits die Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der dort aufgestellten Spielgeräte den hinreichend sicheren Rückschluss zu, dass die Vergnügungssteuer nicht erdrosselnd wirkt, bedarf es zur Beurteilung dieser Frage keiner weiteren Ermittlungen zur Ertragslage der Aufsteller im Satzungsgebiet. Jedoch ist auch allein die Verringerung des Bestandes an Geldspielgeräten noch kein Indiz für eine Erdrosselungswirkung, da durch die Stadt eine Verminderung der Anzahl von Geldspielgeräten als Lenkungsziel verfolgt werden kann. Zum Vorhandensein einer Erdrosselungswirkung müssten die betroffenen Automatenaufsteller in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sein, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Es müssten wirtschaftliche Auswirkungen dadurch feststellbar sein, dass die schwächsten Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue ihren Platz einnehmen. Der Bestand der vorhandenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit der letzten drei Jahre sowie die Entwicklung der Steuereinnahmen auf Basis der Einspielergebnisse geben keinen Anlass dafür, dass aufgrund des derzeitigen Steuersatzes von 15 v. H. Anzeichen für eine Erdrosselungswirkung vorliegen. Auch bei einer Erhöhung des Steuersatzes auf 20 v. H. des Einspielergebnisses kann hiervon aufgrund der Erkenntnisse der vergangenen Jahre und der hierzu bekannten Rechtsprechung nicht ausgegangen werden. Ein Steuersatz ist in dieser Höhe bereits in einigen Fällen gerichtlich behandelt worden. Bisher ist der Verwaltung kein Urteil bekannt, welches eine Erdrosselungswirkung festgestellt hat.

Die im Antrag genannten Mehreinnahmen in Höhe von rd. 360.000 € beziehen sich auf eine gleichbleibende Anzahl von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Bei einer Erhöhung des Steuersatzes kann derzeit nicht prognostiziert werden, wie sich die beantragte Maßnahme auf den Bestand und somit auch auf die künftigen Steuereinnahmen auswirkt.

Die Verwaltung stellt unter nicht vollständiger Ausschöpfung der derzeitigen Rechtsprechung eine moderatere Erhöhung des Steuersatzes auf 18 v. H. des Einspielergebnisses zur Diskussion. Die erwarteten Mehreinnahmen reduzieren sich in diesem Fall auf einen Betrag von rd. 230.000 €.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Anpassung der Satzungsbestimmung hat keinen Einfluss auf den Demografieprozess.
öffentlich